



Brüssel, den 2. Juni 2026
(OR. en)

8764/26

LIMITE

CORLX 412
CFSP/PESC 612
EPF AM 59
CSDP/PSDC 263
CSC 273
EUMC 169
COPS 243

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses
(GASP) 2024/2015 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen
der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der Streitkräfte
der Islamischen Republik Mauretanien**

BESCHLUSS (GASP) 2026/... DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2024/2015
über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität
zur Unterstützung der Streitkräfte der Islamischen Republik Mauretanien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 2,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 22. Juli 2024 den Beschluss (GASP) 2024/2015¹, mit dem eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der Streitkräfte der Islamischen Republik Mauretanien eingerichtet wurde, angenommen.
- (2) Die Lieferung eines Teils der Ausrüstung an die Streitkräfte der Islamischen Republik Mauretanien hat sich verzögert und wird erst nach Ablauf des Durchführungszeitraums des Beschlusses (GASP) 2024/2015 abgeschlossen werden. Daher sollte der genannte Durchführungszeitraum um 15 Monate, vom 22. Juli 2027 bis zum 22. Oktober 2028, verlängert werden.
- (3) Der Beschluss (GASP) 2024/2015 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ BESCHLUSS (GASP) 2024/2015 DES RATES vom 22. Juli 2024 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der Streitkräfte der Islamischen Republik Mauretanien (ABl. L 2024/2015, 23.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2015/oj>).

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 4 des Beschlusses (GASP) 2024/2015 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Laufzeit der Unterstützungsmaßnahme beträgt 51 Monate ab dem Tag der Annahme dieses Beschlusses.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
